

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**31. Jahrgang, Nr. 20, 11.03.2010**

**Ordnung für das Industrieprojekt (IPO)  
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 5. März 2010**

**Ordnung für das Industrieprojekt (IPO)**  
**für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik**  
**des Fachbereichs Maschinenbau**  
**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 5. März 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), i. V. m. § 22 Abs. 2 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Fahrzeugtechnik vom 30. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr.41 vom 31.08.2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. März 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 19 vom 11.03.2010), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1</b> Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	2
<b>§ 2</b> Ziel und Inhalt des Industrieprojekts .....	2
<b>§ 3</b> Rechtsstellung der Studierenden.....	2
<b>§ 4</b> Dauer des Industrieprojekts .....	2
<b>§ 5</b> Zulassung zum Industrieprojekt .....	2
<b>§ 6</b> Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
<b>§ 7</b> Vereinbarung mit der Praxisstelle .....	3
<b>§ 8</b> Durchführung des Industrieprojekts .....	3
<b>§ 9</b> Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat.....	4
<b>§ 10</b> Anerkennung des Industrieprojekts .....	4
<b>§ 11</b> Befreiung vom Industrieprojekt .....	4
<b>§ 12</b> Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5
<b>Anlage:</b> Vereinbarung über die Ableistung eines Industrieprojekts .....	6 -8

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**

Diese Ordnung für das Industrieprojekt regelt aufgrund des § 22 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (betreutes Industrieprojekt) im Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik.

## **§ 2**

### **Ziel und Inhalt des Industrieprojekts**

- (1) Das Industrieprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Engineering durch konkrete Aufgabenstellungen und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Industrieprojekt wird die oder der Studierende durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie oder er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätswesen, Sicherheitswesen, Betriebsforschung, Werkstoffentwicklung und -prüfung, Korrosionsschutz- und Oberflächentechnik-Verfahren.

## **§ 3**

### **Rechtsstellung der Studierenden**

Während des Industrieprojekts bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1).

## **§ 4**

### **Dauer des Industrieprojekts**

Das Industrieprojekt wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Industrieprojekt**

- (1) Zum Industrieprojekt wird zugelassen, wer gemäß § 22 Abs. 3 Satz BPO alle 90 Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

## § 6

### Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Industrieprojekt wird in Industrieunternehmen sowie in geeigneten Behörden, Forschungseinrichtungen und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen bzw. Praxisplätze. Die oder der Studierende kann im Einvernehmen mit der oder dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt die oder der Studierende durch; die oder der Fachbereichsbeauftragte für das Industrieprojekt leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

## § 7

### Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Industrieprojekts treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
  - die Art und Dauer der Tätigkeit,
  - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden,
  - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
  - den Versicherungsschutz der oder des Studierenden,
  - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
  - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als **Anlage** beigelegt.

## § 8

### Durchführung des Industrieprojekts

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Studiengangs Fahrzeugtechnik und eine Mitbetreuerin oder einen Mitbetreuer, die oder den die Praxisstelle benennt. Die Mentorin oder der Mentor wird von der oder dem Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Während des Industrieprojekts fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an. Dieser Bericht ist der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor und der Mitbetreuerin oder Mitbetreuer seitens der Praxisstelle vorzulegen.
- (3) Während des Industrieprojekts darf die oder der Studierende neben praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Industrieprojekts muss dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (4) Die Betreuung des Industrieprojektes erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor. Bei bestehenden Zweifeln an einem zweckentsprechenden Einsatz hat die oder der Fachbereichsbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

## **§ 9**

### **Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat**

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Professorin oder einen Professor, die oder der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Industrieprojekts. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
  - die Benennung von Mentorinnen und Mentoren gemäß § 8 Abs. 1,
  - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der oder des Studierenden,
  - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Die oder der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

## **§ 10**

### **Anerkennung des Industrieprojekts**

- (1) Das Industrieprojekt wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Industrie-Projekt wird von dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden (Mentorin oder Mentor) bescheinigt, wenn
  1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
  2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt.
- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Industrieprojekts bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Industrieprojekts entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Industrieprojekts erlassen.
- (4) Wird das Industrieprojekt nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

## **§ 11**

### **Befreiung vom Industrieprojekt**

- (1) Im Einzelfall kann eine Studierende oder ein Studierender auf Antrag von der Durchführung des Industrieprojekts in der Praxisstelle befreit werden, wenn sie oder er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muss in der Regel nach dem vierten Semester liegen.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der ingenieurnahen Tätigkeit von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem sie oder er zum Industrieprojekt zugelassen würde, beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der IPO im Benehmen mit der oder dem Fachbereichsbeauftragten.

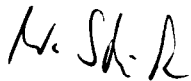
**§ 12**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung für das Industrieprojekt tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Industrieprojekt findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Wintersemester 2007/2008 geltenden Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund studieren.
- (3) Diese Ordnung für das Industrieprojekt wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 24.02.2010.

Dortmund, den 5. März 2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger

## Vereinbarung über die Ableistung eines Industrieprojekts

Zwischen Firma/Behörde \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.: ( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.: ( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

- nachfolgend Studierende / Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Industrieprojekts geschlossen, das für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund  
Fachbereich Maschinenbau  
Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

im Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik vorgeschrieben ist.

### § 1

#### Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 10 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für die oder den Studierenden lautet: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
4. Das Industrieprojekt ist Bestandteil des Studiums; die oder der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule und wird regelmäßig von seiner Mentorin oder seinem Mentor besucht.

### § 2

#### Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die oder den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch der Mentorin oder des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
5. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung des Industrieprojekts der oder dem Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

### **§ 3**

#### **Pflichten der oder des Studierenden**

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

### **§ 4**

#### **Auflösung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Industrieprojekt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
  - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
  - von der oder dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen, wenn er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

### **§ 5**

#### **Versicherungsschutz**

1. Die oder der Studierende ist während des Industrieprojekts von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während des Industrieprojekts nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

### **§ 6**

#### **Vergütung**

Die monatliche Vergütung beträgt brutto \_\_\_\_\_ EUR.



**§ 7****Urlaub, Unterbrechungen**

Während des Industrieprojekts steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

**§ 8****Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

**§ 9****Ausfertigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der oder dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der Fachhochschule vorzulegen.

**§ 10****Sonstige Vereinbarungen**

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierende / Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:  
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der  
Zulassung zum Industrieprojekt anerkannt.  
Die oder der Beauftragte des Fachbereichs  
Maschinenbau:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift